BStU
000266

auf diese Übereinstimmung von staatlichen Interessen und Rechten und Pflichten der Bürger hinzuweisen und das Verlangen um Auskunftserteilung unter Berufung auf diese verfassungsmäßigen Festlegungen zu unterstreichen.

Ist es im Interesse der politisch-operativen Zielstellung oder aus anderen politisch-operativen Gründen erforderlich bzw. zweckmäßig und sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, können weitere spezielle Rechtsvorschriften für die Befragung Bedeutung erlangen. Das bezieht sich vor allem auf die Regelungen der §§ 12 (2) und 20 (2) des VP-Gesetzes sowie auf die strafprozessualen Vorschriften.

Die Nutzung der polizeilichen Befugnisse des § 12 (2) des VP-Gesetzes ist erforderlich, wenn die Zuführung der Person zur Befragung erfolgen soll. Die Voraussetzungen für eine polizeiliche Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts gemäß § 12 (2) des VP-Gesetzes und die damit verbundenen Konsequenzen für die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Zugeführten sind im vorstehenden Abschnitt im einzelnen dargestellt.[1]

Sie müssen selbstverständlich gegeben sein, wenn eine Zuführung erfolgen soll. Gegebenenfalls können auch andersrechtliche Regelungen im Zusammenwirken mit der Volkspolizei für die Zuführung einer Person zur Befragung genutzt werden.[2]

Die Nutzung strafprozessualer Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Befragungen von Personen ist zwingend an die Tätigkeit der Untersuchungsorgane gebunden. Das

---

1 Vgl. S. 248/249 der Forschungsarbeit

2 Andere Befugnisse der Zuführung von Personen durch die VP ergeben sich unter anderem aus § 10 (2) der VO über die Aufgaben der Örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974; § 27 der Meldeordnung vom 17. 07. 1965; § 24 (5) des Ordnungswidrigkeitsgesetzes vom 12. 01. 1968; § 33 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. 01. 1962.